



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. VII. Der Stände Furcht vor dem Kayser, den Friedens-Congress zu beschicken. Kayserlich Rescript an den Fränckischen Crayß, daß die Status nur als Consiliari bey dem Frieden zu consideriren wären.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Januar.Fernerer In-
vitations-
Schreiben der
Frankosen an
die Reichs-
Stände.

Celsissime Princeps.

1645.
Januar.

Tametsi quid hic geratur vix quenquam præterit, nec dubitamus, quin iis de rebus ad Principes Germaniæ sit allatum, quæ ad Germaniam vel maxime pertinent: eadem certius per nos Celsitudini Vestræ significare Rex Christianissimus voluit. Nimirum, quo est Regia Majestas erga Imperii Ordines animo atque constantia, inter primas de Pace consultationes, id potissimum egimus, ut huc illi communibus utrarumque partium consiliis evocarentur. Digna hæc Orbis expectatione Comitata demum fore; & frequenti Senatu, autoritatis plurimum atque adeo cautionis accessurum iis sententiis, quæ Provinciam hanc facere & servare tranquillam possint. Ea propter singulos denuo invitare jubemur, ne, in qua causa Reipublicæ Germanicæ salus vertitur, posthabito Germanorum Procerum placito Suffragioque, jus fiat. An hæc honesta & legibus rebusve Vestris consentanea sit ratio dirimendæ litis, vestrum est arbitrari. Arbitrantur certe Serenissimi Electores, nonnullique alii Proceres ac Status, qui missis jam Internunciis ita se comparant, ut pacatus per eos quoque Mundus & Patria salva intelligatur. Celsitudinem Vestram in tantæ laudis partem iterum iterumque vocatam, nondum per suos adesse ideo putamus, quia fortassis tantisper sustinuit se, dum unus aliquis Imperii Princeps præiret. Nunc quando non uno, sed exemplis compluribus ac præjudiciis datur insistere, nihil superesse confidimus, quamobrem suspensas diutius habeat rationes, & jure suo, & officiis nostris, temporibusque utendi. Urget occasio præceps, moxque tandem occupanda. Jam non enim ad futurum Tractatum invitantur Celsitudines Vestræ; sed ad instantem, ad inchoatum, nec ulla porro de causa, utut absint aliqui, intermittendum: ipsa Vos spes Pacis proxima, patriæque caritas accersit. Est vero parata vestros ad usus Christianissimæ Majestatis autoritas. Hanc nos Celsitudini Vestræ obsequiaque nostra deferimus. Monasterii Westphalorum d. 20. Januarii Anno 1645.

Celsitudini Vestræ

Ad officia paratissimi

Cl. de Mesmes. Servien.

§. VII

Der Stände
Furcht vor
dem Kayser,
den Friedens-
Congress zu
beschieden.

Es waren aber die Reichs-Stände mehrtheils sehr besorget, daß, wann sie den Friedens-Congress beschicketen, solches von Kayserlicher Majestät übel angesehen werden möchte: Daher einige vor gut angesehen, um alle offension zu vermeiden, ihr Vorhaben dem Kayser zu eröffnen: Inmassen sonderlich von dem gesamten Fränckischen Crayß obangezeigter massen geschah: Worauf aber die Kayserliche Majestät eine widrige Resolution,

Kayserl. Rescript an den

per Rescriptum d. 16. Januar. ertheilten, und behaupteten, daß vermöge des auf dem Deputations-Tag zu Franckfurth, sub 20. Maji 1643. geäußerten Conclusi, die ganze Friedens-Handlung, alleine durch die Kayserliche Gesandtschaften, müsse tractiret werden, und kömten die Reichs-Stände weiter nicht dabey concurriren, als daß sie nur consulendo, denen Kayserlichen assistirten. Das Rescript lautet also:

Fränckischen
Crayß, daß die
Status nur als
Consiliarii
bey dem Fried-
den zu consi-
deriren wä-
ren.

FERDINAND der Dritte ꝛc.

Kayserl. Er-
klärung an
den Fränck-
schen Crayß
wegen Beschi-
ckung des Frie-
dens - Con-
vents.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, liebe Oheim, Fürsten und Andächtige, Wie haben aus dem, in nächsten zu Bamberg gehaltener Versammlung etlicher beschriebenen Fränckischen Crayß-Fürsten und Ständen, abgeordneten Räten und Gesandten, unter dato Bamberg den 9. nächstverwichenen Monats Novembris, an Uns abgegangenen Schreiben mit mehrern vernommen, aus was für angezogenen Ursachen besagte Räte und Gesandte, aus gemessenem Befehl ihrer Principals und Oberrn

Uns

1645.
Januar.

Uns unterthänigst gebethen, daß Wir durch Unsere Gesandte zu Münster und Osnabrück, das Friedens-Werck also einrichten und incaminiren lassen wollen, damit doch erstlich und vor allen Sachen, auch auß schleungst, als immer möglich, das Deutsche Pacifications-Werck vorgenommen, und darvon keineswegs ausgelegt, biß das Heilige Reich in seinen vorigen Ruhestand gesetzt werde, darneben aber Andeutung gethan, daß besagte ihre Principal- und Oberr bey dergleichen allgemeinen, alle und jede Stände concernirenden Reichs-Handlungen, der Session und des Juris Suffragii befugt, und sich davon nicht ausschließen lassen könnten, es auch bey der posterität nicht zu verantworten hätten, und zwar um so vielmehr, weil die Cronen expresslich von sich schreiben, daß sie mit Uns und der Churfürsten Liebden Liebden Liebden nicht: sondern denen gesammten Ständen zu tractiren gewillet, auch die Gefahr nunmehr dem Fränkischen Crayß am nächsten anscheine; Als lebten Sie der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung, Wir würden wider dieselbe einige unumilde Gedanken nicht schöpfen, daß sie die general-Friedens-Tractaten zu beschicken entschlossen, sondern vielmehr den gesammten Ständen ihr bey dergleichen Tractaten wohlhergebrachtes Jus Suffragii gern vergönnen, und allergnädigst zugeben, daß Sie mit und neben andern Churfürsten und Ständen offtebedeute general-Friedens-Tractaten antreten und ihre Consilia Pacis beytragen helfen, darnebenst schließlichen contestiret, wie denselben nie zu Sinn gestiegen, durch solche geschlossene Absendung, Unserer Hoheit, Authorität und Respect zu nahe zu treten; sondern hielten Sie billig in schuldigster immerwährender devotion und observanz, alles mehrern Inhalts gedachtes Schreibens.

1645.
Januar.

Nun werden nicht allein Euer Andacht und Liebden, neben andern Fürsten und Ständen des Fränkischen Crayßes, sondern auch alle getreue Churfürsten und Stände des ganzen Heiligen Römischen Reichs, wie sie es sowol gegen Unserm Hochgeehrten Herrn Vatern, als Uns auch selbstn albereit zuvor gethan, als auch jezo, das Zeugnis geben müssen, daß Wir seither Unser angetretener schwehrer Kayserlichen Regierung nichts erwinden lassen, was Wir nur immer zu Erlangung des von männiglich so hochgewünschten Friedens, und Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, dienlich und erspriesslich zu seyn erachten können, wie Wir dann noch in solchen friedfertigen Bezeugungen unausgesetzt verharren, dabey Wir aber Eure Andacht und Liebden nicht verhalten wollen, daß ob es zwar durch interposition der Mediatoren, mit denen zu Münster veranlasten Friedens-Tractaten dahin kommen, daß man sich mit denen daselbst anwesenden Französischen Bevollmächtigten einer gewissen Form der Vollmachten, auch der Zeit, in welcher die Originalien derselben, zu handten gebracht werden sollen, und dann benebenst dieses verglichen, daß dasjenige, was immittelst bis zu Einlangung jetzt berührter verneuerten Vollmachten tractiret und geschlossen werden möchte, solches in Krafft der bereits überlieferten kräftig und gültig seyn sollte, und Wir Uns nicht anders versehen, als daß die auswärtige Cronen, sowol zu Osnabrück als zu Münster, vermöge beschehener Veranlassung am 4. jünstverwichenen Monats Decembris ihre erste Propositiones, die materialia Pacis selbstn betreffend, allermassen von Uns und der Cron Spanien geschehen, zu handten der Mediatoren überantworten würden, so ist aber das Widerspiel, und sowol an einer als der andern Mahlstatt erfolget, das beyder Orts die Bevollmächtigten gedachter auswärtigen Cronen, wiederum ein neues Praeliminar-Suchen gethan, dahin gestellet: es müsten alle Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände, daselbstn zu den Handlungen gegenwärtig seyn, absonderlich aber die Französischen Gesandten dieses begehret, daß des Churfürsten von Trier Person, vor allen Dingen auf freyen Fuß und völliglich restituiert seyn müste, mit dieser angehängten Erklärung, daß zuvor und ehe solches alles geschehen, Sie zu einiger weiteren Handlung zu schreiten nicht gemeynet, noch instruiert wären, es haben auch nach der Hand die Schwedische zu Osnabrück, nicht allein einen absonderlichen Paß und Geleits-Briefß für die Stadt Stralsund an die Unsigen begehret, sondern nach und nach sich weiter vernehmen lassen, daß Sie desgleichen noch für andere Mediat-Städte, in specie für Wismar, Stettin und Erfurth, wie auch für

X

einen

1645.
Januar.

einen jeden Privat-Cavallier, so ihnen anhängig, zu suchen nicht unterlassen würden, und von diesem postulato eben so wenig, als von jenem, die Gegenwart der Gesandten derer Chur-Fürsten und Stände betreffend, zu weichen gemeynet wären, und ob zwar von den Unsrigen an einem und dem andern Ort, die Unbefugnis solcher postulaten zur Gnüge remonstrirte, und daß der gemachten Veranlassung nach, die Gegentheile ihre Propositiones in der Haupt-Sache eröffnen solten, begehret worden, so haben zwar die Französische Gesandten solche remonstraciones zu ihrem Bedacht und fernern Erklärung genommen, bißhero aber weder bey einem oder dem andern Theil ein anders zu erhalten gewesen.

1645.
Januar.

So viel nun die vorhabende Absendung Euer Andacht und Liebden und andern beschriebenen Fräncischen Crantz-Ständen, zu besagten general-Friedens-Tractaten anlangen thut, ist in jüngstem Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1641. einem jeden Stand des Reichs erlaubt und zugelassen, entweder in der Person oder vermittelst gewisser Abordnung, allorten zu erscheinen, und sowol des Heiligen Reichs, als sein selbst bestes, mit beobachten zu helfen.

Weil Wir Uns aber dabey erinnern, daß auf gegenwärtigem noch währenden Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurth, der deputirten Fürsten und Stände, Räthe, Botschafften und Gesandte, besag ihres allda am 20. Maji des verwichenen 1643. Jahrs gemachten und damahls übergebenen, auch Uns nach der Hand zugekommenen Conclufi, sich dahin vernehmen lassen, daß Dero vorhabende Abordnung zu mehrerwähnten Friedens-Tractaten dahin nicht angesehen, durch eine solche Beyordnung, Uns, als dem höchsten Oberhaupt, an Unserer Kayserlichen Administration, Hoheit und Respect, noch auch des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, an ihrer gebührenden präeminenz einigen Eingriff oder Abbruch zu thun, oder die Deputatos Ordinum in die Conferenz und Handlung, so zwischen Unsern Commissarien und der auswärtigen Cronen Bevollmächtigten und Botschafften, nach Art und Eigenschaft der Tractaten, verlauffen sollen und müssen, einzumischen, und Unsern Gesandten im geringsten vorzugreifen, sondern vielmehr für recht und billig erkennet, daß von denselben in Nahmen und an statt Unser, die ganze Handlung einzig geführet, gehandelt und geschlossen; Allein, daß der Fürsten und Stände-Deputirte und Botschaffter gleichgestalt wie die Churfürstlichen (jedoch Deroselben Präeminenz im übrigen unvorgreiflich) zu denen vorkommenden deliberationibus gezogen, und also ein und anders, so des Reichs Nothdurfft betreffen mag, mit gesamter assistenz gehandelt, geschlossen, und ermeldten Kayserlichen Gesandten mit Rath und That an die Hand gegangen werde; Als haben Wir Unsern Kayserlichen Commissarien zu Franckfurth Instruction und Befehlich aufgetragen, der Churfürsten, auch Deputirten Fürsten und Stände des Reichs Rath-Botschafften und Gesandten anzudeuten, daß Wir Uns belieben lassen, daß in dem Nahmen Gottes, auf was Maas und Form die Churfürsten abgeordnet, auch Sie, Fürsten und Stände, ihres Orts dorthin deputiren, mit Unsern Kayserlichen Gesandten, sowol des Heiligen Reichs, als ihrer Principalen Nothdurfft communiciren, auch mit Rath und That gleichmäsig assistiren mögen, wobey Wir Unsere Kayserliche Gesandten zu Münster und Osnabrück, nothdurfftiglich zu instruiren nicht unterlassen, und nebenst Uns gnädigst versehen wollen, wie die Churfürsten des Reichs sich diese Unsere dem allgemeinen Wesen zum Besten gemeynete, gnädigste Kayserliche Erklärung nicht zuwider seyn lassen: Also Fürsten und Stände von Dero einmahl gefassten Conclufio nicht weichen, noch dasselbe weiter extendiren, oder sich desselben, oder dieser unserer Genehmhaltung zu Verlängerung der Tractaten zu bedienen, gedanken, sondern alles in terminis des Reichs Herkommens verbleiben, und durch gültliche Conferenzen, Bericht und Gegenbericht, Unterbauung und Vermittlung Dero Interposition, alles richten und schlichten lassen werden. Darbey Wir Uns erboten, wie vor diesen zu mehrmaln geschehen, alles, was in locis Tractatum vorgehen möchte, der allda zu Franckfurth verbleibenden Deputation, zu communiciren, derer Raths zu pflegen, auch so gar nach gestalt der Sachen Wichtigkeit, hernächst auf erfolgenden